

Technische Regeln für Getränkeschankanlagen	Anforderungen an Mischaggregate	TRSK 311
---	---------------------------------	----------

\*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. 204 S. 37) sind beachtet worden.

## Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Geltungsbereich
- 3 Technische Anforderungen
- 4 Hygienische Anforderungen
- 5 Kennzeichnung

### 1 Allgemeines

Hinsichtlich der EG-Gleichwertigkeit wird auf § 3 Abs. 3 der Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV) hingewiesen.

### 2 Geltungsbereich

Diese Technische Regel gilt für Anforderungen an Mischaggregate für die Mischung von Getränken und Gasen (z.B. Karbonatoren).

### 3 Technische Anforderungen

**3.1** Die technischen Anforderungen der TRSK 300 Nummer 4 sind zu beachten.

**3.2** Mischaggregate müssen so beschaffen sein, dass sie dem aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zulässigen Betriebsüberdruck sicher standhalten und ihn nicht überschreiten.

**3.3** Mischaggregate können mit einer Rückschlagsicherung ausgerüstet sein, die in ihrer Bauart nicht der TRSK 305 entsprechen muss.

**3.4** Mischaggregate, die als Behälter ausgeführt sind, fallen in die Gruppe IIa des § 7 Abs.1 der Getränkeschankanlagenverordnung und müssen den Anforderungen der TRSK 202 entsprechen.

**3.5** Mischaggregate, die als Behälter ausgeführt sind, müssen mit einer Sicherheitseinrichtung gegen Drucküberschreitung nach TRB 403 ausgerüstet sein.

## **4 Hygienische Anforderungen**

Die hygienischen Anforderungen der TRSK 300 Nummer 5 sind zu beachten.

## **5 Kennzeichnung**

Mischaggregate müssen mit folgenden Angaben auf einem sicher befestigten und jederzeit leicht lesbaren Fabrikschild gekennzeichnet sein:

- Hersteller oder Lieferer
- Herstellnummer
- Herstelljahr
- zul. Betriebsüberdruck (bar)
- Baumusterkennzeichen (SK-Nummer)